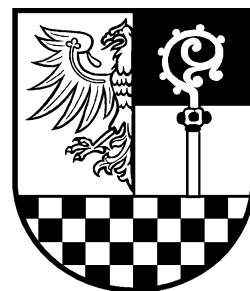


# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

25. Jahrgang Luckenwalde, 21. Dezember 2017

Nr. 34

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
<b>Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7237 vom Knotenpunkt L 40/K 7237 (Netzknoten 3646 016) bis zum Knotenpunkt K 7237/B 96 (Netzknoten 3646 018) zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Rangsdorf.....</b>	<b>2</b>
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>4</b>
<b>Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) .....</b>	<b>4</b>
Beschlüsse der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 07. Dezember 2017 .....	4
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009.....	6
Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 07.12.2017 .....	8
<b>Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....</b>	<b>18</b>
5. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) .....	18
5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) .....	22
Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser .....	25

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7237 vom Knotenpunkt L 40/K 7237 (Netzknoten 3646 016) bis zum Knotenpunkt K 7237/B 96 (Netzknoten 3646 018) zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Rangsdorf****Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.12.2017**

Mit der Gemeindegebietsreform vom 26.10.2003 hat sich die Verkehrsbedeutung der K 7237 (Übersichtskarte) wesentlich geändert. Sie erfüllt nicht mehr die Kriterien einer Kreisstraße, sondern ist entsprechend § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in die Kategorie der Gemeindestraßen einzustufen.

Gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2017 die bisherige Kreisstraße K 7237 vom Knotenpunkt L 40/K 7237 (Netzknoten 3646 016) bis zum Knotenpunkt K 7237/B 96 (Netzknoten 3646 018) zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Rangsdorf.

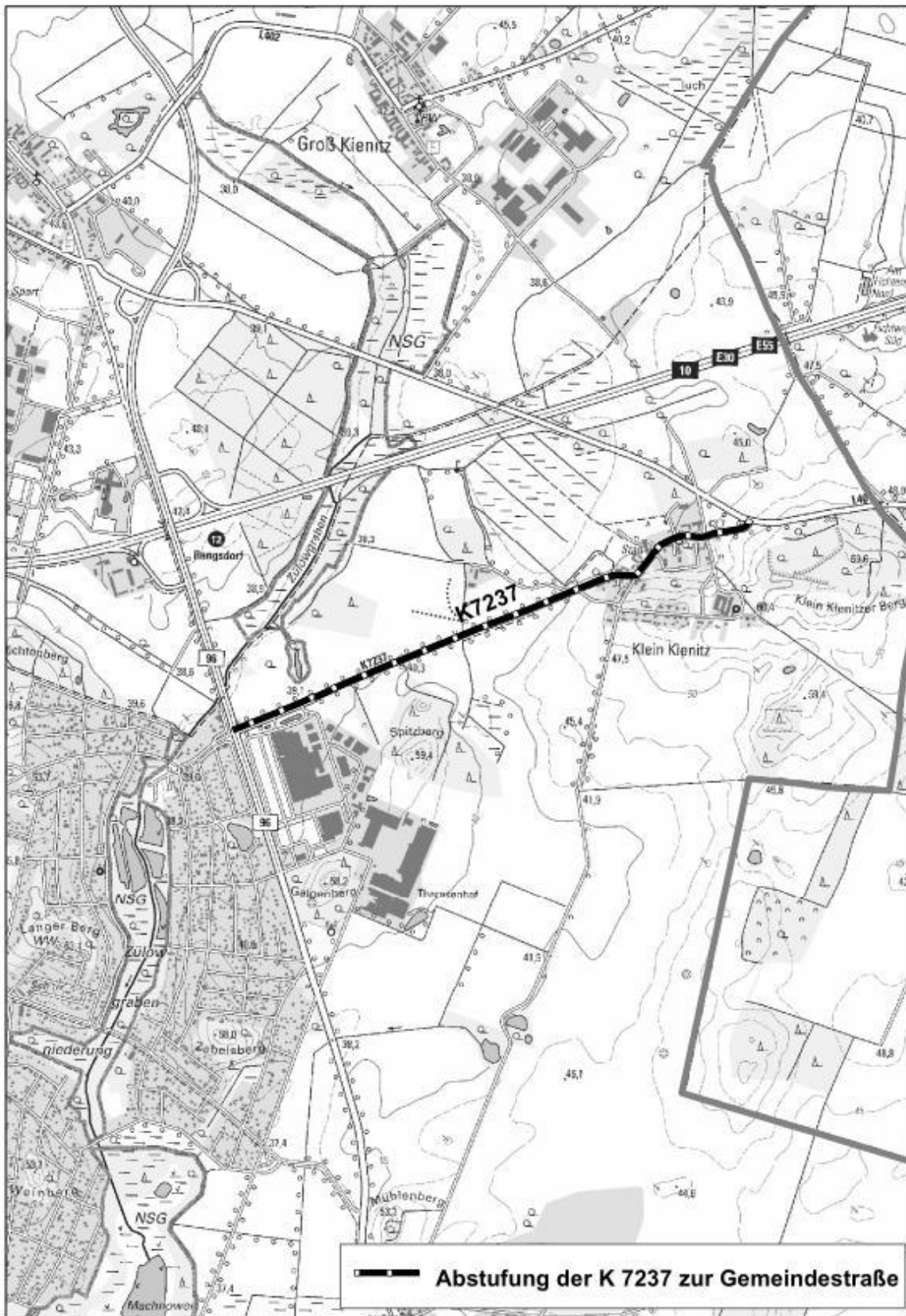
Diese Verfügung gilt nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Landkreis Teltow-Fläming eingegangen ist.

Luckenwalde, den 15.12.2017

Kornelia Wehlan  
Landrätin



---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)****Beschlüsse der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 07. Dezember 2017*****Öffentlicher Teil der Sitzung***

- 1. Beschluss der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 (Beschluss-Nr. VV 043/17)**

Die in der Anlage beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 wird beschlossen.

- 2. Beschluss der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 044/17)**

Die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

- 3. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2018 (Beschluss-Nr. VV 045/17)**

Der Wirtschaftsplan 2018 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2018 bis 2021 wird bestätigt.

**Hinweis: Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 08. bis 16. Januar 2018 aus.**

**4. Wahl eines/r neuen Verbandsvorstehers/in (VV 046/17)**

Herr Holger Riesner, geb. am 17.05.1974, wohnhaft in Rangsdorf, wird mit Wirkung vom 01. Mai 2018 für die Dauer von 8 Jahren zum Verbandsvorsteher des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) gewählt.

**5. Abwahl des bisherigen Verbandsvorstehers (VV 047/17)**

Herr Lutz Pätzold wird mit Wirkung vom 01. Mai 2018 von seiner Funktion als Verbandsvorsteher abgewählt.

Ludwigsfelde, den 12.12.2017

Pätzold  
Verbandsvorsteher

#### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 07.12.2017 folgende 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012 und der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014 beschlossen.

#### **I.**

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012 und der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8)

*Die Schließgebühr wird für die Abholung von Abfall- und Papierbehältern mit einer Größe von 1.100 l von verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen je Schlüsselsatz erhoben und umfasst den mit der Schlüsselverwaltung verbundenen erhöhten Aufwand.“*

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5)

*Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt* *2,75*

*€.*

*Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt* *1,65*

*€.*

*Die Gebühr für eine zugelassene Banderole für Baum- und Strauchschnitt beträgt* *1,65*

*€.“*

3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6)

*Gebührenschildner für die Gebühr für den Transportservice und für die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung gemäß §§ 2 Abs. 6, 3 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 7 dieser Satzung ist der Abfallbesitzer.“*

4. § 6 erhält folgenden neuen Abs. 7:

„(7)

*Gebührensschuldner für die Schließgebühr gemäß §§ 2 Abs. 8, 3 Abs. 8 i. V. m. § 4 Abs. 9 dieser Satzung ist der Antragsteller.“*

5. § 6 erhält folgenden neuen Abs. 8:

„(8)

*Gebührensschuldner für die Gebühr für den Holservice gemäß §§ 2 Abs. 9, 3 Abs. 9 i. V. m. § 4 Abs. 10 dieser Satzung ist der Antragsteller, sofern er die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beantragt hat.“*

6. § 6 Abs. 7 und 8 werden § 6 Abs. 9 und 10.

7. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3)

*Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung wird mit dem Verladen des Sperrmülls fällig und ist sofort bar zu entrichten. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung wird bei Anfahrt des Grundstücks fällig und ist ebenfalls sofort bar zu entrichten.“*

## **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ludwigsfelde, 07.12.2017

Pätzold  
Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009 beschlossen.

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 12.12.2017

Pätzold  
Verbandsvorsteher

**Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen  
Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 07.12.2017****gültig ab dem 01.01.2018****§ 1  
Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 2  
Entgeltpflichtige**

(1)  
Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

(2)  
Freimengen für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle gelten nur für Abfallerzeuger aus dem Verbandsgebiet.

**§ 3  
Bemessungsgrundlage**

(1)  
Grundlage der Entgeltberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über einem Kubikmeter Anliefervolumen bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)  
Private Abfallanlieferungen bis zu einem Kubikmeter Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3)  
Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4)  
Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.



(5)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(6)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

#### **§ 4 Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwiegung), ist ein Entgelt zu erheben.

#### **§ 5 Anliefermengen**

(1)

Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m<sup>3</sup> pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

Zusätzlich gilt für die Anlieferung von geschäumten Polystyrol-Abfällen eine tägliche Maximalmenge von 1 m<sup>3</sup> je Anlieferer.

(2)

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg.

(3)

Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m<sup>3</sup> pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

#### **§ 6 Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gemäß § 4) bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1)

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2018 tritt die Entgeltordnung vom 13.12.2016 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 07.12.2017

Pätzold  
Verbandsvorsteher

**Anlage 1 zur Entgeltordnung**

**1. Entgelte für verwogene Abfälle**

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfall-schlüssel*<sup>1</sup></b>	<b>Entgelt (€/t)</b>
<b>Bauabfälle</b>		
<b>Bauschutt</b>		
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen <sup>2</sup> , mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	47,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen <sup>2</sup>	17 05 04 - 1	
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen <sup>2</sup> oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	62,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen <sup>2</sup>	17 05 04 - 2	
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*	180,00
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*	
<b>Holzabfälle</b>		
Bau- und Abbruchholz	17 02 04*- 1	52,00
Altholzfenster	17 02 04*- 2	76,00
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	52,00
<b>Sonstige Bauabfälle</b>		
Bitumengemische	17 03 02	286,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03* - 1	
Kohlenteer und teerhaltige Produkte - mit Anhaftungen auf Polystyrolbasis	17 03 03* - 2	386,00
Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält - Mineralwolle	17 06 03* - 1	259,00
Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält - Mineralwolle	17 06 04 - 1	
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	178,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	80,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle <sup>3</sup>	17 09 04 - 1	136,00
<b>Abfälle aus Behandlungsanlagen</b>		
Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	136,00
Sandfangrückstände	19 08 02	
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	19 08 05	
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03	

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel* <sup>1</sup>	Entgelt (€/t)
<b>Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle</b>		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	136,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	
Glasabfälle	20 01 02	
Textilabfälle	20 01 11	
Sperrmüll	20 03 07	115,00
Siedlungsmischabfälle* <sup>3</sup>	20 03 01 - 1	136,00
sonstige gemischte Gewerbeabfälle* <sup>3</sup>	20 03 01 - 2	
Marktabfälle	20 03 02	
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	

## 2. Mindestentgelte

Das Mindestentgelt für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 16,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 4,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 16,00 €.

Dies gilt nicht für Grünabfälle und schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

## 3. Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für private Anlieferungen:

a) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m<sup>3</sup> 4,00 €

b) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m<sup>3</sup> 8,00 €

c) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m<sup>3</sup> 12,00 €

d) mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m<sup>3</sup> 16,00 €.

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m<sup>3</sup> Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Kohlentee- und teerhaltige Produkte, geschäumtes Polystyrol sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

**4. Regelung für verwogene Anlieferungen**

Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt beträgt pro Kubikmeter 16,00 €.  
Dies gilt nicht für Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, geschäumtes Polystyrol sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

**5. Regelung für Grünabfälle**

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

**Die Entgelte für Grünabfälle** betragen für Anlieferungen

- |   |          |
|---|----------|
| a) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m <sup>3</sup> | 3,00 €   |
| b) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m <sup>3</sup> | 6,00 €   |
| c) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m <sup>3</sup> | 9,00 €   |
| d) mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m <sup>3</sup> | 12,00 €. |

**6. Regelungen für Asbestzementabfälle, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten**

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter abgerechnet.

**Das Entgelt für Asbestzementplatten** aus privaten Anlieferungen beträgt pro m<sup>2</sup> 4,00 €.

**Das Entgelt für Asbestzementabfälle, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten** beträgt:

- |                 |          |
|-----------------|----------|
| a) bis zu 25 l  | 6,00 €   |
| b) bis zu 50 l  | 12,00 €  |
| c) bis zu 75 l  | 18,00 €  |
| d) bis zu 100 l | 24,00 €. |

**Das Entgelt für Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Störstoffen oder einer Kantenlänge über 30 cm** beträgt:

- |                 |          |
|-----------------|----------|
| a) bis zu 25 l  | 4,00 €   |
| b) bis zu 50 l  | 8,00 €   |
| c) bis zu 75 l  | 12,00 €  |
| d) bis zu 100 l | 16,00 €. |

## 7. Regelung für Dämmmaterial auf Polystyrolbasis

Das Entgelt für Dämmmaterial auf Polystyrolbasis, das frei von Anhaftungen ist, beträgt:

a) bis zu 0,25 m <sup>3</sup>	35,00 €
b) bis zu 0,50 m <sup>3</sup>	70,00 €
c) bis zu 0,75 m <sup>3</sup>	105,00 €
d) bis zu 1,00 m <sup>3</sup>	140,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 1 m<sup>3</sup>.

## 8. Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

1. Moped-Reifen	1,00 €/Stück
2. PKW-Reifen ohne Felge	1,50 €/Stück
3. PKW-Reifen mit Felge	2,55 €/Stück
4. LKW-Reifen ohne Felge	7,65 €/Stück
5. LKW-Reifen mit Felge	11,85 €/Stück
6. Traktor-Reifen ohne Felge	31,00 €/Stück
7. Traktor-Reifen mit Felge	39,30 €/Stück.

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

## 9. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall-Schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20	0,79
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	0,79
3	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,79
4	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,55
5	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,08
6	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,08
7	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,08
8	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	0,97
9	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	8,17
10	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	2,99
Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall-Schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
11	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1,56
12	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,56
13	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	2,99
14	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
15	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
16	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
17	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
18	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	0,89
19	Ölfilter	16 01 07*	1	0,89
20	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	0,68

21	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	1,92
22	teerhaltige Bitumenabfälle	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	0,73
23	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	0,73
24	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,92
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	1,92
26	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	2,39
27	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	0,64
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	1,94

## 10. Fremdverwiegung

Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gemäß § 4) beträgt 5,00 €.

## 11. Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m<sup>3</sup> nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verworfen.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt),
- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Almetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen (nicht zerlegt und nicht zerstört sowie ordnungsgemäß verpackt (Nachtspeicherheizgeräte und -öfen)).



- \* Die mit \* gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).
- \*<sup>1</sup> Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.
- \*<sup>2</sup> Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.
- \*<sup>3</sup> Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 12.12.2017

Pätzold  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungen  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

**5. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., S. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. S.2), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S.30), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Dezember 2017** diese Satzung beschlossen.

**I.**

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.10.2016 wird wie folgt geändert:

**1. § 3 wird wie folgt geändert:**

**§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist Kubikmeter. Die Grundgebühr wird als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.“

**2. § 10 wird wie folgt geändert:**

**§ 10 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Schmutzwassergebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Messeinrichtungen am Abfuhrfahrzeug ermittelten Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Grundgebühr wird als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.“

**3. § 11 wird wie folgt geändert:**

**a) § 11 Abs. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:**

„a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt: 6,05 €
- aus abflusslosen Gruben abgefahrenes Schmutzwassers mit und ohne Entnahmestutzen 6,25 €
- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamm 22,67 €

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.“

**b) § 11 Abs. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:**

„b) Die Gebührensätze nach § 11 Absatz 2 a) schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 5 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß bis zu einer Schlauchlänge von 40 m erforderlich ist, wird pro Entleerung für jeden weiteren angefangenen Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von 1,79 € erhoben.“

**c) § 11 Abs. 2 c) wird wie folgt neu gefasst:**

„c) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss wie folgt:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	1,50
Qn 6	3,60
Qn 10	6,00
Qn 15	9,00
Qn 25	15,00
Qn 40	24,00
Qn 60	36,00
Qn 150	90,00
Qn 250	150,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Nenndurchfluss bis Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 c) S. 1.

**d) § 11 Abs. 2 d) wird wie folgt neu eingefügt:**

d) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss wie folgt:

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	1,50
Q 3/10	3,75
Q 3/16	6,00
Q 3/25	9,38
Q 3/40	15,00
Q 3/63	23,63
Q 3/100	37,50
Q 3/160	60,00
Q 3/250	93,75
Q 3/400	150,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 d) Satz 1.

**e) § 11 Abs. 2 e) wird wie folgt neu eingefügt:**

„e) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt, Verstößen gegen § 15 Absatz 2 Schmutzwasserbeseitigungssatzung, Havarie- und Notdiensten erhebt der Zweckverband Zusatzgebühren.

Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen beträgt:

aa)	Zulage bei Schlauchlänge über 40 m	57,80	€/Abfuhr
bb)	Zulage bei Abfuhr von Mindermengen < 3,0 m <sup>3</sup>	23,46	€/Abfuhr
cc)	Zulage für den Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge < 7,5 t zul. Gesamtgewicht	61,20	€/Abfuhr
dd)	Havariendienst werktags (montags bis freitags) zwischen 7:00 und 18:00 Uhr	72,59	€/Std.
ee)	Notdiensteinsatz werktags (montags bis freitags) zwischen 18:00 und 07:00 Uhr	102,00	€/Std.
ff)	Notdiensteinsatz an Samstagen	126,00	€/Std.
gg)	Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrt	65,00	€/Std.

Eine Abfuhr an Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich nicht.

## **I. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15.12.2017

gez. Sczepanski  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 14.12.2017 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 5. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 15.12.2017

gez. Sczepanski  
Verbandsvorsteher

## **5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Gemäß § 31 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2) sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **14. Dezember 2017** folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### **I.**

Die Verbandssatzung des MAWV vom 11.04.2013 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.03.2016 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 17 wird wie folgt geändert:**

##### **§ 17 wird wie folgt neu gefasst:**

### **§ 17 Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht. Der Zweckverband macht die Verbandssatzung und ihre Änderungen zusätzlich im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband bekannt.
- (2) Sonstige Satzungen des Zweckverbandes macht dieser im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband bekannt. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband eine Woche vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gemacht.

Gleiches gilt für die Sitzungen des Vorstandes, mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß Absatz 3 Satz 1 auf 2 Tage verkürzt wird.

- (4) Alle anderen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband.
- (5) Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung.

**2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:**

**Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Einwohner per 30.06.2016</b>	<b>Stimmzahl</b>
1	<b>Bestensee</b>	7.375	8
2	<b>Blankenfelde-Mahlow</b> für den Ortsteil Groß Kienitz	323	1
3	<b>Königs Wusterhausen</b>	36.069	37
4	<b>Schönefeld</b>	14.312	15
5	<b>Mittenwalde</b> mit den Ortsteilen Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	6.662	7
6	<b>Zossen</b> für den Ortsteil Schöneiche	528	1
7	<b>Wildau</b>	10.029	11
8	<b>Zeuthen</b>	11.134	12
9	<b>Eichwalde</b>	6.471	7
10	<b>Schulzendorf</b>	7.910	8
11	<b>Heidensee</b> für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Dolgenbrodt Dannenreich	4.593	5
12	<b>Krausnick-Groß Wasserburg</b>	593	1
13	<b>Märkisch Buchholz</b>	773	1
14	<b>Märkische Heide</b> für die Ortsteile Alt-Schadow Hohenbrück-Neu Schadow Plattkow Pretschen	752	1
15	<b>Münchehofe</b>	463	1
16	<b>Storkow</b> für die Ortsteile Kehrigk Limsdorf	612	1
17	<b>Tauche</b> für den Ortsteil Werder	140	1
18	<b>Unterspreewald</b>	930	1
19	<b>Berliner Wasserbetriebe</b>		4
		<b>109.669</b>	<b>123</b>

**II.**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15.12.2017

gez. Sczepanski  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel



**Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser**

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 27 bis 33 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 14.12.2017 mit Beschluss 02/08/17 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt und mit Beschluss 02//09/17 den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2016 entlastet.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt während der öffentlichen Dienstzeiten in den Räumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 15.12.2017

gez. Sczepanski  
Verbandsvorsteher